

Bericht des Vorstands über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Dezember 2014 bzw. Februar 2015 im Zusammenhang mit dem Andienungsrecht der Aktionäre der GAGFAH S.A. im Rahmen des Übernahmeangebots der Gesellschaft gegenüber den Aktionären der GAGFAH S.A.

Den Gagfah-Aktionären steht nach Ende der weiteren Annahmefrist des Übernahmeangebots in Anwendung des Art. 16 Abs. 1 des Luxemburger Übernahmegesetzes ein dreimonatiges Andienungsrecht für die von ihnen gehaltenen Gagfah-Aktien zu („**Andienungsrecht**“). Im Rahmen des Andienungsrechts muss den Gagfah-Aktionären, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, unter anderem eine Gegenleistung angeboten werden, deren Umfang der kombinierten Gegenleistung (Bar- und Aktienkomponente) des Übernahmeangebots entspricht. Ferner ist die Gesellschaft gemäß dem Luxemburger Übernahmegesetz verpflichtet, den Gagfah-Aktionären neben der kombinierten Gegenleistung (Bar- und Aktienkomponente) des Übernahmeangebots eine Gegenleistung ausschließlich in bar anzubieten.

Um im Rahmen des Andienungsrechts den Gagfah-Aktionären, die sich für eine kombinierte Gegenleistung entscheiden, die erforderlichen Aktien im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung gegen gemischte Sacheinlage zur Verfügung zu stellen, hat der Vorstand auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2013 mit Beschlüssen vom 1. Dezember 2014 und 15. Dezember 2014 beschlossen, das nach Durchführung der Angebotskapitalerhöhung I in Höhe von nunmehr EUR 354.106.228,00 bestehende Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen einer weiteren Kapitalerhöhung gegen gemischte Sacheinlagen („**Angebotskapitalerhöhung IIa**“) von EUR 354.106.228,00 um bis zu EUR 6.256.580,00 auf bis zu EUR 355.939.395,00 durch Ausgabe von 6.256.580 neuen auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft aus dem Genehmigten Kapital 2013 mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 pro Stückaktie und einer Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2015 zu erhöhen (zusammen die „**Zusätzlichen Andienungsaktien**“).

Mit Beschluss vom 24. Februar 2015 hat der Vorstand zudem beschlossen, seinen Ausnutzungsbeschluss vom 1. Dezember 2014 (ergänzt mit Beschluss vom 15. Dezember 2014) im Hinblick auf eine eventuelle zusätzliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen („**Barkapitalerhöhung IIb**“) aufzuheben, da deren Durchführung nicht mehr erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 30. November 2014 (ergänzt mit Beschluss vom 30. Dezember 2014) dem Ausnutzungsbeschluss des Vorstands vom 1. Dezember 2014 im Hinblick auf die Angebotskapitalerhöhung IIa zugestimmt. Zudem hat der Aufsichtsrat der Aufhebung des Ausnutzungsbeschlusses des Vorstands im Hinblick auf die Angebotskapitalerhöhung IIb zugestimmt.

Die Angebotskapitalerhöhung IIa wird erst nach Ablauf des dreimonatigen Andienungsrechts durchgeführt, d.h. erst nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung 2015 der Gesellschaft. Der Vorstand wird auf der kommenden Hauptversammlung der Gesellschaft Bericht über Art und Umfang der Durchführung der geplanten Angebotskapitalerhöhung IIa erstatten.

Im Rahmen des Andienungsrechts wird den Gagfah-Aktionären eine Gegenleistung angeboten, deren Umfang der des Übernahmeangebots entspricht. In Bezug auf die Frage der Angemessenheit dieser Gegenleistung wird auf die entsprechenden Ausführungen im Bericht des Vorstands unter Ziffer II.4 der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2015 der Gesellschaft Bezug genommen.